



FREIE WALDORFSCHULE
CRAILSHEIM

Schulordnung der Freien Waldorfschule Crailsheim

Präambel:

Die Freie Waldorfschule am Burgberg in Crailsheim wurde am 01.08.2006 von Eltern, Lehrer*Innen, Erzieher*Innen und Freunden der Waldorfpädagogik gegründet, mit dem Ziel jedem einzelnen Schüler und jeder einzelnen Schülerin eine ganzheitliche Entwicklungsmöglichkeit für ihr bzw. sein eigenes Reifen und Wachsen zu bieten und dieser in jeder Lebensphase gerecht zu werden.

Um dies zu sichern und weiter gedeihen zu lassen, bedarf es des lebendigen und verantwortungsvollen Zusammenwirkens von den Pädagogen, Schüler*Innen und Eltern.

Die Schulordnung soll helfen, unterrichtliche und erzieherische Aufgaben der Schule zu erfüllen und die Zusammenarbeit und das Zusammenleben in unserer Schulgemeinschaft erleichtern.

Die Schulordnung dient im Zweifelsfall als Entscheidungsgrundlage beim Sicherstellen und Durchsetzen der für den Schulordnungsbetrieb aufgestellten Regularien.

I). Allgemeines:

- 1.1. Schulträger ist der Verein Waldorfpädagogik Crailsheim e.V. Er wird in rechtlichen und wirtschaftlichen Angelegenheiten durch den Vorstand vertreten.
- 1.2. Allgemeine pädagogische Entscheidungen sind Domäne der Pädagogischen Konferenz.

II) Aufnahme:

Vor einer Aufnahmezusage für Schulanfänger nehmen die Erziehungsberechtigten/Eltern an einer Reihe von Informationsveranstaltungen teil, an denen auch die Vereinsstrukturen, kulturelle Aufgaben des Vereins im Allgemeinen und der Schule im Besonderen erläutert werden.

Der Aufnahme des Kindes gehen ein schriftlicher Aufnahmeantrag seitens der Erziehungsberechtigten/ Eltern, sowie ein Aufnahmegespräch voraus.

In dem Aufnahmegespräch wird das Kind durch die Erziehungsberechtigten/Eltern den Vertretern des Lehrerkollegiums und gegebenenfalls dem Schularzt vorgestellt.

Über die Aufnahme entscheidet die pädagogische Konferenz.

Es wird eine Probezeit von 6 Monaten vereinbart.

III) Zusammenarbeit Eltern – Erziehungsberechtigte – Schule:

Von den Eltern wird erwartet, dass sie gegenüber der Waldorfpädagogik offen sind und sie unterstützen.

Sie werden dabei unterstützt durch Klassenelternabende, Vorträge, Hausbesuche der Lehrer*Innen. Sie sollen das Bewusstsein der gemeinsamen Verantwortung für die Entwicklung der Schüler*Innen vertiefen helfen.

Für alle Anliegen der Erziehungsberechtigten/Eltern die den pädagogischen Bereich betreffen, ist zunächst die bzw. der jeweils verantwortliche Lehrer*In zuständig.

In besonderen Fällen können Erziehungsberechtigte/Eltern sich an den Elternrat wenden.



FREIE WALDORFSCHULE CRAILSHEIM

Schulfeste und besondere Schulveranstaltungen sind feste Bestandteile der Pädagogik und des Schullebens. Sie werden gemeinsam von Schüler*Innen, Lehrer*Innen und Erziehungsberechtigten/Eltern gestaltet.

Wirtschaftliche und rechtliche Fragen, die u. a. den Schulbetrieb betreffen, können die Erziehungsberechtigten/Eltern an den Vorstand des Schulvereins richten.

IV.) Organe der Schule und des Vereins – Mitwirkung der Eltern an der Schule:

Die Schule ist darauf angewiesen, dass Erziehungsberechtigte/Eltern sich aktiv am Schulleben beteiligen und dadurch Verantwortung mittragen.

In einigen Arbeitskreisen können sie sich entsprechend ihrer Fähigkeiten und Gestaltungsideen einbringen und somit direkt an der Entwicklung und Förderung der Schulgemeinschaft mitwirken. Detaillierte Informationen über die einzelnen Gremien und Arbeitskreise sind dem bei der Schulaufnahme beigelegten Organigramm zu entnehmen.

Die Elternabende sind ein wesentlicher Bestandteil der gemeinsamen Erziehung und sind verbindlich.

V.) Schulpflicht und Unterrichtsteilnahme:

1) SCHULPFLICHT

Es gilt die allgemeine Schulpflicht.

2.) ENTSCULDIGTES FEHLEN

Ist eine Schülerin bzw. ein Schüler aus zwingenden Gründen am Schulbesuch gehindert, muss die bzw. der Klassenlehrer*in oder das Schulbüro noch am selben Tag, möglichst vor Schulbeginn, über den Grund und die voraussichtliche Dauer des Fehlens informiert werden.

In der Regel ist eine schriftliche Entschuldigung erforderlich, bei mehrtägigem Fehlen spätestens am dritten Tag.

In besonderen Fällen kann ein ärztliches Attest oder eine Untersuchung durch den Arzt verlangt werden.

Ansteckende Krankheiten und Parasitenbefall müssen der bzw. dem Klassenlehrer*In gemeldet werden).

Anwesenheitspflicht für die Kinder besteht auch bei Schulfesten, Monatsfeiern, Klassenfahrten und Ausflügen.

3) UNTERRICHTSAUSFALL

Unterrichtsausfall bzw. vorzeitiger Unterrichtsschluss in der Jahrgangsstufe 1-4 werden den Erziehungsberechtigten/Eltern angekündigt (Ranzenpost, Telefonkette).

Bei Ausfall von Schulveranstaltungen werden die Erziehungsberechtigten/Eltern rechtzeitig informiert.

4) UNTERRICHTSBEFREIUNG

Vom Unterricht befreit bis zu drei Tagen der Klassenlehrer.

Für eine Unterrichtsbefreiung von mehr als drei Tagen muss die Schulführungskonferenz eine Beurlaubung aus wichtigem Grund aussprechen.

Der Antrag auf Beurlaubung muss spätestens drei Wochen vorher schriftlich eingereicht werden.

Beurlaubung aus persönlichen Gründen kann für maximal zwei Wochen gewährt werden.

In Absprache mit den Eltern kann das Kollegium (Klassenlehrer*In) eine Beurlaubung aus pädagogischen Gründen aussprechen.

Eigenmächtige Ferienverlängerung der Schüler*Innen von Seiten der Eltern unmittelbar vor oder nach den Schulferien ist nicht möglich.

Eine Befreiung von einzelnen Unterrichtsveranstaltungen aus gesundheitlichen Gründen ist nur mit einem ärztlichen Attest möglich.

VI) Schulbetrieb:

Unterrichts- und Pausenzeiten, Fragen von Aufsicht und das Verlassen des Schulgeländes sind gesondert der anliegenden Hausordnung zu entnehmen.

VII) Lernmittel- und Material:

Die Schule stellt den Schüler*Innen Lehr- und Unterrichtsmittel grundsätzlich kostenfrei zur Verfügung. Diese, inklusive der Musikinstrumente, sind sorgfältig zu behandeln. Bei Beschädigung oder Verlust ist Ersatz zu leisten.

Spezielles Material oder Lernmittel werden nicht kostenfrei zur Verfügung gestellt (z.B. Material für den Handwerksunterricht etc.), sondern werden über die Klassenkasse mit dem Schulträger abgerechnet.

Jede Klassenelternschaft bestimmt einen Klassenkassenverwalter.

VIII) Versicherungen – Haftung:

Schüler*Innen sind in der gesetzlichen Unfallversicherung, einschließlich der Schulwege, gegen die Folgen körperlicher Unfälle versichert.

Unfälle, die außerhalb des Aufsichtsbereiches der Lehrer*Innen geschehen, müssen Erziehungsberechtigte/Eltern melden.

Für Eigentum von Schüler*Innen, Erziehungsberechtigter/Eltern oder Dritter wird in der Schule keine Haftung übernommen, auch nicht, wenn Schüler*Innen den Schaden verursacht haben. Es wird deshalb empfohlen eine Privathaftpflichtversicherung abzuschließen.

IX) Zeugnisse und Abschlüsse:

Die Eltern erhalten für jede bzw. jeden Schüler*In am Ende eines Schuljahres ein Zeugnis in schriftlicher Form über die Entwicklung und den Lernstand.

Wenn ein Kind die Waldorfschule verlässt, um in einer anderen Schule seinen Bildungsweg fortzusetzen, erhält die bzw. der Schüler*In ein Abgangszeugnis.

X) Verstöße gegen die Schulordnung – Maßnahmen:

Ordnungsmaßnahmen sollen erst ergriffen werden, wenn pädagogische Maßnahmen zur Beseitigung von Störungen des Schulbetriebes durch einzelne Schüler*Innen nicht erfolgreich greifen.

1) MASSNAHMEN

a) Unter **Pädagogische Maßnahmen** fallen u.a. Gespräche, Ermahnungen, mündliche Missbilligung des Verhaltens, Beauftragung mit geeigneten Aufgaben, Nachholen schuldhaft versäumten Unterrichts, zeitweise Wegnahme von Gegenständen u.v.m.

Sie erfolgen durch die Lehrkraft.

b) **Ordnungsmaßnahmen** sind folgende schriftliche Benachrichtigungen an die Erziehungsberechtigten/Eltern:

- Verwarnung: Auflistung der Verstöße gegen Schul- und Hausordnung (erfolgt durch die Klassenlehrer*Innen oder Fachlehrer*Innen)

- Verweis: Benachrichtigung durch die Pädagogische Konferenz, dass die Weiterführung des Schulverhältnisses wegen fortgesetzter Verstöße gefährdet ist.

- Befristeter Ausschluss vom Schulunterricht

- Beendigung des Schulverhältnisses

c) die o. g. besonderen Maßnahmen sind insbesondere angebracht bei:

- Anwendung körperlicher Gewalt

- Alkoholgenuss

- Drogenbesitz und -genuss

2) KONFLIKTBEWÄLTIGUNG

Erster Ansprechpartner für die Eltern ist die bzw. die Lehrer*In, der in irgendeiner Weise mit dem aufgetauchten Problem zu tun hat.

Wenn es bei Problemen der Hilfestellung Dritter bedarf, sollte das Gespräch mit der bzw. dem Klassenlehrer*In/ -betreuer*In gesucht werden, im Zweifel kann auch eine von beiden Seiten akzeptierte Vertrauensperson gesucht werden. Entweder diese Vertrauensperson findet eine Lösung, zeigt Lösungswege auf oder sorgt dafür, dass das Problem an die zuständige Stelle/Organ der Schule/des Vereins (Geschäftsführung, Vorstand, Pädagogische Konferenz, Schulführungskonferenz) weitergeleitet wird.

XI) Schlussbemerkung:

Die Schulordnung ist Bestandteil des Schulvertrages. Sie wird auf ihre Praxistauglichkeit hin überprüft und gegebenenfalls angepasst.

Crailsheim, den 17.01.2008

beschlossen durch eine Gesamtkonferenz aus Vorstand, Pädagogen und Elternvertretern.